

Stellungnahme der BAG-S e.V. zum Entwurf zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes in Rheinland-Pfalz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Vollzugsgesetze in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2023 in seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“¹ festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenenarbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, das den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-) Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Die Gefangenenarbeit und ihre Vergütung müssen dabei so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S² die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle sowie soziale Lage während und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil auf zwei konkrete Fälle aus Bayern und Nordrhein-Westfalen bezogen und dabei die entsprechenden Vorschriften in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen geprüft. Aufgrund vergleichbarer Regelungen besteht jedoch in allen Bundesländern verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund hat der Strafvollzugsausschuss der Länder am 19. Dezember 2023 Eckpunkte für ein bundeseinheitliches System der Gefangenenvergütung beschlossen – darunter etwa die Anhebung der Vergütung. Ein Vergleich der aktuellen Gesetzesentwürfe sowie der bereits verabschiedeten Gesetze in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hamburg zeigt jedoch, dass sich die Strafvollzugsgesetze zunehmend auseinanderentwickeln, wie sich beispielsweise in der Gefangenenvergütung aber auch der Arbeitspflicht zeigt.

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II].

² BAG-S (2022): Positionierung zur Anhörung im BVerfG in der Sache „Gefangenenvergütung“. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2024/12/S-2022-Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung.pdf

Mitgliedsverbände der BAG-S



Dies führt zu regional stark unterschiedlichen Vollzugswirklichkeiten. Wir sprechen uns daher eindringlich dafür aus, dieser Tendenz entgegenzuwirken und stattdessen auf eine stärkere Angleichung der gesetzlichen Regelungen im Strafvollzug hinzuwirken.

Nachfolgend legen wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs³ dar.

Kommentierung

§ 7 LJVollzG: Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Wir schlagen vor – entsprechend dem Berliner Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Berliner Justizvollzugsgesetze –, dass die Belange der Familienangehörigen der inhaftierten Personen bei der Gestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden. Im Einklang mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern sind familiäre Aspekte systematisch in den Vollzug einzubeziehen⁴.

§ 12 LJVollzG: Aufnahmeverfahren

Wir empfehlen, das Aufnahmeverfahren in der JVA zu verbessern. Der Wohnungsverlust durch Inhaftierung erschwert die Wiedereingliederung nach der Entlassung erheblich, da eine Neuanmietung einer Wohnung aus der Haft heraus oft kaum möglich ist. Deshalb ist es wichtig, die Wohnsituation bei der Aufnahme genau zu erfassen und die inhaftierten Personen dabei zu unterstützen, gegebenenfalls einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim Sozialamt zu stellen. Denn entsprechende Anträge sind kompliziert und erfordern viele Nachweise und Unterlagen, die die inhaftierte Person nicht immer zur Verfügung hat.

Die Anstalt sollte hier verbindliche Unterstützung leisten, etwa bei der Beschaffung von Dokumenten und der Kommunikation mit den Behörden. Gleiches gilt für die Krankenversicherung: Krankenkassenschulden, durch fehlende Meldungen sind ein häufiges Thema der Schuldnerberatungsstellen im Vollzug und könnten vermieden werden⁵. Eine entsprechende Regelung fehlt bislang und sollte ergänzt werden.

§ 15 LJVollzG-E: Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Wir begrüßen die vorgesehene Ergänzung, die Unterbringung in freien Formen als dritte Form des Strafvollzuges zu verankern. Die Umsetzung dieser Vollzugsform sollte weniger restriktiv gestaltet und durch Träger der freien Straffälligenhilfe angeboten werden. Das Angebot des Vollzuges in freien Formen muss allen inhaftierten Personen offenstehen. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Bedarf, entsprechende Angebote auch für weibliche Inhaftierte zu schaffen.

³ Unsere Kommentierung bezieht sich auf die Veränderung bezüglich des Landesjustizvollzugsgesetzes.

⁴ Recommendation CM/Rec(2018)5. <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-translation-en-allema/16808edc9b>

⁵ Ghanem, C./ Ippisch, N. (2024): Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern. <https://opus4.kobv.de/opus4-ohm/frontdoor/index/index/docId/2280>

§ 17 LJVollzG-E: Trennungsgrundsätze

Wir begrüßen die Anpassung des Grundsatzes der getrennten Unterbringung im Zusammenhang mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes. Allerdings bleibt unklar, nach welchen Kriterien der Vollzug künftig entscheiden soll. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung dieses Grundsatzes auf die individuellen Bedürfnisse trans- und intergeschlechtlicher inhaftierter Menschen besonders Rücksicht genommen werden muss. Sie sind häufig Diskriminierungen und besonderen Belastungen ausgesetzt. Ihre Sicherheit und Würde müssen im Vollzug gewährleistet sein – durch einen sensiblen, und respektvollen Umgang, der Diskriminierungen abbaut und individuelle Bedürfnisse berücksichtigt.

§ 22 LJVollzG-E: Geschlossener und offener Vollzug sowie Vollzug in freien Formen

Zum Stichtag 31.03.2024 waren in Rheinland-Pfalz lediglich fünf Prozent der Strafgefangenen im offenen Vollzug untergebracht⁶ - ein bundesweit sehr niedriger Wert⁷. Wir begrüßen daher, wie in vielen anderen Bundesländern vollzogen, die Einführung der Gleichrangigkeit des offenen mit dem geschlossenen Vollzug. Nur im offenen Vollzug ist derzeit ein reguläres, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis unter üblichen Arbeitsbedingungen möglich. Die Öffnung zu externen Arbeits- und Bildungsmaßnahmen unterstützt die Anpassung inhaftierter Personen an die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarkts, insbesondere im Zuge der Digitalisierung.

Darüber hinaus empfehlen wir, wie im Berliner Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen, für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen den offenen Vollzug als Regelvollzug zu normieren.

§ 28 LJVollzG: Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Wir schlagen vor, festzuhalten, dass Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

§ 29 LJVollzG-E: Arbeit

Im Entwurf wird Arbeit neu definiert - jedoch primär als Behandlungsmaßnahme. Diese Zweckbestimmung wird dem Grundsatz der Angleichung nicht gerecht, denn Arbeit bedeutet in Freiheit vor allem die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Arbeit im Vollzug sollte die Fähigkeiten der inhaftierten Personen erhalten und verbessern und sich möglichst an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen orientieren (Bruttoprinzip), um den Wert der Arbeit in unserer Gesellschaft zu verdeutlichen. Es fehlen jedoch grundlegende Arbeitnehmer*innenrechte und Leistungen zur Altersvorsorge. Auch das Entlohnungssystem erlaubt keinen selbstbestimmten Umgang mit dem Einkommen zu (s. u.).

6 Destatis (2025): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in deutschen Justizvollzugsanstalten. Januar bis Dezember 2024.

7 Übersicht bei Dünkel, F. et al. (2023): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, S. 9. <https://doi.org/10.1515/mks-2023-0042>

§ 33 LJVollzG: Besuch

Der Europarat empfiehlt: „Kindgerechte Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein sollten.“⁸ Wir empfehlen, diese Vorgabe gesetzlich zu verankern.

§ 37 LJVollzG: Telefongespräche

Wir fordern dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.11.2017 (2 BvR 2221/16) zu folgen und festzulegen, dass die Anstalt mit dem Angebot von Telefongesprächen „marktgerechte Preise“ sicherzustellen hat.

§ 42 LJVollzG-E: Anhalten von Schreiben

Aktuell gelten rund 28 Prozent der inhaftierten Personen als suchtmittelabhängig, bei weiteren 16 Prozent wird ein problematischer Substanzkonsum festgestellt⁹. Diese Zahlen verdeutlichen den hohen Bedarf an suchtmmedizinischer Versorgung im Strafvollzug. Mit der zum 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Novellierung des § 64 StGB wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt deutlich restriktiver geregelt. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Maßregeltherapie auf tatsächlich behandlungsbedürftige Personen zu konzentrieren und sachwidrige Anreize – etwa durch verkürzte Strafzeiten – zu vermeiden. Die neuen Voraussetzungen verlangen nun eine diagnostizierte Substanzkonsumstörung mit schwerwiegenden und dauerhaften Beeinträchtigungen der Lebensführung. Vor dem Hintergrund dieser Verschärfung ist zu erwarten, dass künftig weniger suchtkranke inhaftierte Personen Zugang zu spezialisierten Therapieeinrichtungen erhalten. Damit steigt die Bedeutung einer qualifizierten Suchtbehandlung innerhalb des regulären Strafvollzugs sowie einer verlässlichen ambulanten Nachsorge nach der Haftentlassung¹⁰.

Wir plädieren daher nachdrücklich für den Ausbau und die qualitative Verbesserung suchttherapeutischer Angebote im Strafvollzug sowie für eine strukturierte und wohnortnahe Nachsorge. Nur so kann eine nachhaltige Resozialisierung gelingen und Rückfallrisiken wirksam reduziert werden.

§ 60 LJVollzG: Rundfunk-, Informations- und Unterhaltungselektronik

Inhaftierten Personen sollte ein begrenzter Zugang zum Internet ermöglicht werden, sofern dies dem Vollzugsziel nicht entgegensteht. Wir empfehlen, diese Regelung ins Gesetz aufzunehmen.

§ 65 LJVollzG-E: Vergütung

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft der Wert von Arbeit vermittelt werden soll, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Art der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils

8 Recommendation CM/Rec(2018)5. <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-translation-allema/16808edc9b>

9 <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>

10 Vgl. hierzu Dünkel, F./ Orlob, S. /Thiele, C. (2025): § 64 zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept der Suchtbehandlung im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik, H. 2, S. 125-153. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2025-2-125>

vor Augen zu führen.“¹¹

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 3 SGB IV stellt eine Verbesserung der finanziellen Situation inhaftierter Menschen dar. Positiv hervorzuheben ist, dass Rheinland-Pfalz - abweichend von anderen Bundesländern - eine Erhöhung auf 16 Prozent vorsieht. Dennoch liegt die Vergütung weiterhin deutlich unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Ob die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts damit erfüllt sind, ist bislang noch nicht abschließend geklärt. Denn gemäß § 69 Abs. 1 LJVollzG-E steht den inhaftierten Personen nur ein Drittel des Einkommens zur freien Verfügung. Bei einem Monatseinkommen von rund 566 Euro entspricht dies etwa 6,30 Euro pro Tag - abzüglich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Davon muss der Lebensunterhalt im Vollzug bestritten werden, der in den vergangenen Jahren ebenfalls erheblichen Preissteigerungen unterlag.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Anpassung unzureichend. Die Erhöhung der Vergütung muss inhaftierten Menschen ermöglichen, eigene, durch den Strafvollzug nicht gedeckte Bedarfe zu decken, Unterhaltsleistungen zu erfüllen, Schulden zu tilgen, Schadenswiedergutmachung zu leisten und Rücklagen für die Zeit nach der Haft zu bilden. Ein Stundenlohn, der nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht, ist dafür nicht geeignet. Der „Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben“ lässt sich so nicht vermitteln.

Hinzu kommt, dass die seit Jahrzehnten bestehende strukturelle Benachteiligung der Gefangenearbeit fortbesteht: Eine Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt weiterhin nicht - ein deutliches Zeichen fehlender Anerkennung der Arbeitsleistung (s. u.).

§ 65b LJVollzG-E: Zusätzliche Anerkennung von Maßnahmen und Schadenswiedergutmachung

Erlass von Verfahrenskosten

In den Neuregelungen der Strafvollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bayern wird als nicht-monetäre Leistung für die Arbeit der Erlass von Verfahrenskosten möglich. In Hamburg besteht nach drei Monaten Arbeit ein Anspruch auf einen Erlass der Verfahrenskosten in Höhe der zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, maximal jedoch zehn Prozent der zu tragenden Kosten (§45 HmbStVollzG). Diese Regelung ermöglicht es insbesondere Personen mit längeren Freiheitsstrafen, ihre Verfahrenskosten zu reduzieren und ihre Ausgangslage bei der Entlassung zu verbessern. Wir empfehlen, diese Regelung auch für Rheinland-Pfalz zu übernehmen.

Freistellungstage

Auch wenn wir aus der Praxis wissen, dass Freistellungstage aus unterschiedlichen Gründen für die Betroffenen nicht spürbar sind, z.B. wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlassdatum die Haftfreistellungstage erst verlängernd berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen, gelten diese als nicht-monetäre Leistungen. Wir empfehlen daher, insbesondere für die bundesweite Einheitlichkeit, die Einführung der Freistellungstage.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174.

§ 67 LJVollzG-E: Taschengeld

Die Anpassung des Taschengeldes an die Bezugsgröße nach §18 SGB IV führt lediglich zu einer geringfügigen Erhöhung. Taschengeld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können oder denen keine Arbeit zugewiesen werden kann und die über keine weiteren Einkommensquellen verfügen. Diese Änderung benachteiligt Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, und kann das soziale Klima im Vollzug belasten. Denn die Lücke zwischen der Vergütung arbeitender und nicht-arbeitender inhaftierter Personen vergrößert sich deutlich. Das Taschengeld sollte daher analog zur Vergütung steigen, um eine gerechtere und integrative Regelung zu schaffen.

§ 77 LJVollzG-E: Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Außerhalb des Vollzugs sind medizinische Zwangsbehandlungen nur zulässig, wenn sie neben bestimmten Voraussetzungen durch ein Gericht genehmigt werden. Im Strafvollzug hingegen reicht nach § 77 Abs. 4 LJVollzG die Zustimmung der Anstaltsleitung und der behandelnden Ärztin bzw. des Arztes aus. Dies entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Hessen führt daher aktuell einen Richtervorbehalt ein. Die Begründung lautet: „Die Änderung dient ebenfalls der Umsetzung verfassungsrechtlicher Anforderungen an die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, indem dem Eingriff eine gesichert unabhängige Prüfung vorausgestellt wird.“¹²Eine entsprechende Regelung ist auch in Rheinland-Pfalz geboten. Zwangsbehandlungen bedürfen einer unabhängigen, sorgfältigen Prüfung und dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

§ 82 LJVollzG: Grundsatz

Wir schlagen die folgende Änderung von § 82 LJVollzG vor: „Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange von mitbetroffenen Kindern, lebensälterer und behinderter Gefangener zu berücksichtigen.“

Damit würden die Schutzbedarfe vulnerabler Gruppen im Justizvollzug strukturell verankert. Kinder inhaftierter Eltern sind besonders betroffen von vollzugsinternen Maßnahmen, etwa bei Kontaktbeschränkungen. Ein entsprechender Schutz ergibt sich aus der Leitlinie Nr. 31 der Europarats-Empfehlung zu Kindern inhaftierter Eltern: „Disziplinarmaßnahmen oder Sicherheitsmaßnahmen gegen inhaftierte Eltern sollten nicht dazu führen, dass der Kontakt mit dem Kind unterbunden wird, es sei denn, dies ist aus Gründen des Kindeswohls erforderlich.“¹³

§ 88 LJVollzG: Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) stellt eine erhebliche Einschränkung und Belastung für inhaftierte Personen dar. Untersuchungen zeigen, dass dort regelmäßig auch Personen mit Erkrankungen aus dem Formenkreis der Psychosen untergebracht werden, aber nicht auf einer psychiatrischen Station untergebracht werden können¹⁴. Die Diskussion um Vorfälle in der

¹²Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung Hessischer Vollzugsgesetze, Nr. 9b, S. 26 f. In anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg gilt der Richtervorbehalt bereits.

¹³Recommendation, CM/Rec(2018)5.

¹⁴Wilde, F. (2024): Psychiatrie im Strafvollzug. Berichte und Empfehlungen der Expertenkommissionen. Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1, S. 16-23.

JVA Augsburg-Gablingen (Bayern) wirft die Frage auf, ob bei diesem tiefgreifenden Grundrechtseingriff eine externe Kontrolle erforderlich ist. Bayerns Justizminister Eisenreich befürwortet einen Richtervorbehalt ab einer bestimmten Dauer der bgH- Unterbringung- eine Kommission prüft dies aktuell.¹⁵ In Rheinland-Pfalz muss ab einer Absonderung im bgH von über 30 Tagen die Aufsichtsbehörde zustimmen (§ 89 Abs. 5). Wir schlagen stattdessen eine unabhängige gerichtliche Prüfung vor.

§100 LJVollzG-E: Verfahren

Die Anhörung des psychologischen Dienstes bei Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen, insbesondere beim Vollzug von Arrest, wird von uns begrüßt. Wir empfehlen dies für alle inhaftierten Personen – unabhängig davon, ob sie sich in psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung befinden – da bei vielen keine eindeutige Diagnostik vorliegt.

§103 LJVollzG-E: Evaluation, kriminologische Forschung

Das Bundesverfassungsgerichts stellte im Urteil zur Gefangenenvergütung fest, dass bislang keine wissenschaftliche Evaluation der Gefangenenarbeit vorliegt, obwohl diese als zentrales Element der Resozialisierung gilt. Daher ist eine Ausweitung der Forschung durch Kriminologische Dienste sowie externer wissenschaftlicher Einrichtungen erforderlich und sollte im Gesetz konkret benannt werden sollten.

Die BAG-S empfiehlt zudem die Datenerhebung so zu erweitern, dass aussagekräftige Daten für den Prozess der Reintegration erfasst werden. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur Strafrechtspflegestatistikgesetz¹⁶.

§ 109 LJVollzG-E: Medizinische Versorgung

In den Strafvollzugsgesetzen bleibt der Anspruch auf Pflegeleistungen unerwähnt. Insbesondere aufgrund des steigenden Anteils an älteren Inhaftierten, der auch zukünftig weiterwachsen wird ist eine Ergänzung notwendig, wonach inhaftierte Personen einen Anspruch auf pflegerische Leistungen haben, die den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung entsprechen.

Grundsätzlich: Ein Systemwechsel ist notwendig!

Die Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen nach § 7 Abs. 1 LJVollzG die Lebensbedingungen von inhaftierten Personen so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden auch im Bereich „Arbeit und Beschäftigung“. Arbeit im Vollzug sollte nicht nur Fähigkeiten erhalten und fördern, sondern auch als gesellschaftlich anerkannte Leistung erfahrbar sein und zur Vorbereitung auf ein eigenverantwortliches und straffreies Leben beitragen.

Derzeit unterscheidet sich Arbeit im Strafvollzug deutlich von regulären Arbeitsverhältnissen: Es besteht kein Arbeitsvertrag mit entsprechenden Rechten (z.B. Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall), keine gewerkschaftliche Vertretung und keine betriebliche Mitbestimmung. Die Entlohnung erfolgt pauschal nach der Eckvergütung ohne Verhandlungsspielraum. Es werden für

¹⁵ <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2025/4.php>

¹⁶ <https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/03/BAG-S-Stellungnahme-Statistik.pdf>

die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt - nicht gezahlt werden Beiträge für die Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung. Nur im offenen Vollzug, bei externer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Standards.

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsinstrument zu verankern. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist zentral für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer*innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Ein Systemwechsel hin zu einem Bruttolohnsystem ist notwendig: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen sowie Beiträge für Haftkosten und Schuldentilgung usw. abgezogen werden. Gleichzeitig erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer*innenstatus.

Zudem sollte der Ausbau des offenen Vollzugs in Rheinland-Pfalz forciert werden. Nur dort ist aktuell ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis unter regulären Bedingungen möglich. Mit einer Quote von nur 5% zum Stichtag 31.03.2024 weist Rheinland-Pfalz im Bundesdurchschnitt (13 Prozent) eine der niedrigsten Quoten der Unterbringung im offenen Vollzug aus¹⁷. Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs ermöglicht, dass sich inhaftierte Personen auf sich rasch verändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt, wobei insbesondere die digitale Transformation zu nennen ist, einstellen können.

Nicht zuletzt bleibt die Einbeziehung , inhaftierter Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung aus – ein Versäumnis das Altersarmut begünstigt.

Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert - , braucht die Beteiligung weiterer Expert*innen: aus der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik und aus der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und ihre Expertise einzubringen, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen.

Berlin, 15. August 2025

Angelina Bemb

Vorsitzende der BAG-S

¹⁷ Destatis (2025): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in deutschen Justizvollzugsanstalten. Januar bis Dezember 2024.

Wer ist die BAG-S?

Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Straffälligen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Was machen wir?

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie verfasst fachpolitische Stellungnahmen und berät die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen

in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Publikationen der BAG-S

Die BAG-S gibt verschiedene Publikationen heraus. Dazu gehören die Fachzeitschrift „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, der „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien“ (in verschiedenen Sprachen) und die Broschüre „Wenn Jugendliche straffällig werden ...“.



Mehr Informationen:

www.bag-s.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mitgliedsverbände der BAG-S



Fachverband für
Soziale Arbeit,
Strafrecht und
Kriminalpolitik

